



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Apropos Direktmarketing

Die Ausführung des beigefügten Auftrages und aller eventuellen Folgeaufträge erfolgt zu den folgenden Bedingungen, welche Vertragsbestandteil werden, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und dem Auftragnehmer 3 Tage vor Verteilungsbeginn zugehen.

1. Auftragserteilung

Telefonisch oder schriftlich erteilte Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Mündliche Nebenabsprachen müssen von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Anlieferung

Das Verteilgut muss vom Auftraggeber frei Lager Dortmund angeliefert werden. Für Verlust oder Beschädigung des übergebenen Materials bei Lagerung, Transport und Verteilung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei Verzögerungen des Verteilbeginns durch verspätete Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe, wird der Termin der Verteilung verschoben. Die Aufwendungen für Wartezeiten, Personalbereitstellung, besondere Transport- und Reisekosten sowie aller daraus resultierenden Kosten gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

3. Ausführung

Von der Verteilung ausgenommen werden einzeln liegende Häuser, landwirtschaftliche Anwesen, versteckt liegende Hauseingänge, Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Ausländer- und Feriensiedlungen (nur nach Absprache mit dem Kunden), Kasernen, Heime, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgrundstücken, und solche, die sich außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes befinden.

Der Einwurf bei Briefkästen mit Werbungsverbot, gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber, wird von uns beachtet.

Als Richtwerte gelten die postalischen Haushaltsszahlen, zuzüglich der Geschäfts- und Gewerbegebiete (sog. Selbstabholer). Die Ausdeckquote kann nur gewährleistet werden, wenn genügend Verteilgut zur Verfügung gestellt wird (100 % der Richtwerte). Die Haushaltsszahlen und Selbstabholer können bei den zuständigen Postämtern erfragt werden.



Der Auftragnehmer ist berechtigt, sofern dies nicht untersagt wird, die Ausführung des Auftrages auf Cooperationsfirmen zu übertragen. Bei Verzögerung von Terminaufträgen infolge höherer Gewalt (z. B. schlechtes Wetter, Fahrzeugausfall, Unfall, Streik etc.) hat der Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche.

4. Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Belieferung von mindestens 90 % der erreichbaren Haushalte anzustreben.

Von der Druckerei angelieferte Mehrmengen werden soweit wie möglich mit verteilt und zusätzlich berechnet. Etwaige Restmengen werden eine Woche nach Verteilung aufbewahrt und anschließend vernichtet.

5. Beanstandungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende der Verteilung bekannt geben und stichprobenartige Kontrollen über die Verteilung während derselben durchführen. Über die Kontrollen werden dem Auftraggeber Kopien der Kontrollberichte, welche Namen und Anschrift der kontrollierten Adressen enthalten müssen, mit der Nachricht über das Ende der Verteilung übersendet.

Es werden Kontrolladressen (die stichprobenartig erstellt wurden), bezogen auf die jeweiligen Verteilungsgebiete, vorgelegt. Der Auftraggeber hat diese zu kontrollieren und binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen offensichtliche Mängel der Leistungen dem Auftragnehmer zu rügen. Bezüglich versteckter Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen; diese sind spätestens binnen eines Jahres nach ihrer Kenntnisnahme mitzuteilen.

Reklamationen müssen Tag, Ort, Straße mit Hausnummer, Name des Reklamanten sowie die genauen Umstände beinhalten, die den Anlass zur Beanstandung geben.

Grundsätzlich hat dies schriftlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird die Beanstandung überprüfen und abstellen. Bei berechtigten Reklamationen ist dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren. Das Verteilgut bei der Nachverteilung ist dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zu stellen. Veranlasst der Auftragnehmer aufgrund einer Reklamation des Auftraggebers eine Zusatzüberprüfung, bei welcher sich die Reklamation als unbegründet erweist, können die daraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Im Übrigen gilt die Leistung des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftragnehmer seinen oben genannten Pflichten nachgekommen ist und offensichtliche Mängel binnen der Ausschlussfrist von 7 Tagen ordnungsgemäß mitgeteilt wurden. Dies gilt nicht, soweit versteckte Mängel vorliegen.



6. Offensichtliche Mängel

Als offensichtliche Mängel gelten insbesondere solche, die der Auftraggeber durch Kontrolle der von dem Auftragnehmer übergebenen Kontrollberichte feststellen kann.

7. Schadenersatzansprüche

Jegliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers beschränken sich nur auf die Leistungen des Auftragnehmers (Nachbesserung bzw. Minderung). Weiter gehende Regressansprüche sind ausgeschlossen.

8.1 Zahlungen

Der Verteilungspreis ist mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Mit Überschreitung des Termins gerät der Auftraggeber in Verzug. Im Verzugsfall ist der Rechnungsbetrag mit 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschadens ist zulässig.

8.2 Zahlungen

Neukundenregelung: Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen Vorkasse in prozentual beliebiger Höhe zu verlangen.

9. Datenschutz

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir nach § 33 BDSG Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftsdaten einfließen.

10. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag Dortmund.